



Safientaler Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

www.safiental.ch

Redaktion: Toni Theus

gemeinde@safiental.ch

=====

Das waren noch Zeiten...



Phot. J. Ehrensam, Zürich v.
Partie im Safienthal Safienmost.

Lochtobel

Vorstandssitzungen

Am **19. Dezember 2023** hat der Gemeindevorstand

- das Gesuch für eine Fischzuchtzone geprüft
- das Gesuch um Anschluss an die neue Wasserversorgung der Alp Brün behandelt.
- ein Gesuch um öffentliche Unterstützung beraten und für weitere Abklärungen auf eine spätere Sitzung verschoben.
- das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 genehmigt.
- die Leistungsvereinbarung NextGen Surselva genehmigt.
- die Leistungsvereinbarung Regionalentwicklung genehmigt.
- beschloss, mit der Swisscom einen Servicevertrag für die Überwachung der ARA Dutjen abzuschliessen.
- beschloss, der Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung der Motion Josua Stoffel zu beantragen.
- beschloss, die Kosten der Altlastsanierung des Kieswerkes Bergli gemäss Konzessionsvertrag zu übernehmen.
- zwei Festwirtschaftsbewilligungen erteilt.
- das Gesuch um private Schneeräumung auf einer Güter-/Waldstrasse abgelehnt.
- die Anfrage betreffend Übernahme einer Armeeliegenschaft abgelehnt.

Am **16. Januar 2024** hat der Gemeindevorstand

- das weitere Vorgehen betreffend Parkplätz „Projekt Alpenblick Tenna“ festgelegt.
- den Lösungsvorschlag zum Überstundenabbau genehmigt.
- den Fragenkatalog zur „Vernehmlassung Restwasser“ beantwortet.
- den Auftrag für die Ingenieurleistungen Sanierung Kirchweg Versam dem Ingenieurbüro Enzler Bauleitung AG vergeben.
- die Bauerklärung zur Behebung der Unwetterschäden Waldweg Löser, Valendas, unterzeichnet.
- beschloss, zwei Verlustscheine abzuschreiben.
- ein Überbrückungsdarlehen gewährt.
- eine Anfrage betreffend Landtausch beantwortet.
- eine Abwart-Stellvertretung geregelt.
- ein Gesuch um öffentliche Unterstützung bewilligt.
- ein Gesuch um Bestattung auf dem Friedhof Thalkirch bewilligt.
- das weitere Vorgehen betreffend Lift-Reparatur Schulhaus Versam festgelegt.
- die Gebühren für Tankstellenrechnungen Valendas festgelegt.
- Fragen zu den Bedingungen für Baurechte beantwortet.

Am **30. Januar 2024** hat der Gemeindevorstand

- den Kostenteiler für die zusätzlichen Einnahmen des Vereins Rheinschlucht/Ruinaulta genehmigt.
- das Projekt „Sanierung RhB Bahnhof Versam“ und den von der RhB vorgeschlagenen Kostenteiler zwischen RhB und Gemeinde zur Kenntnis genommen.
- einen Landerwerb beschloss.
- den Auftrag für eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung von Gemeindefriedhöfen in Tenna den Architekten Corina Haertsch und Pascal Hofmann vergeben.
- drei Festwirtschaftsbewilligungen erteilt.
- das Vorziehen einiger Investitionsprojekte beschloss.
- die Abschreibung einer Rechnung des Elektrizitätswerkes Safiental beschloss.
- dem Ersatz der Aktienzertifikate der KWZ durch ein Aktienbuch zugestimmt.

- beschlossen, die Trägerschaft für das PRE-Projekt «Entflechtung Wanderwege/Alpen» zu übernehmen.

Am **13. Februar 2024** hat der Gemeindevorstand

- das Ergebnis der Fachhochschule Graubünden zur Optimierung der Gemeindeverwaltung/Führung zur Kenntnis genommen.
- die Termine für die Gemeindeversammlungen 2024 provisorisch festgelegt.
- die Pläne für die Erweiterung der Tempo 30 Zone Valendas und die „Parkieren verboten“ Zone Valendas genehmigt.
- das Gesuch um Erlass der Hundesteuer genehmigt.
- ein Gesuch um Ein- und Ausbootbewilligung 2024 – 2026 bewilligt.
- das Gesuch um Auflösung eines Baurechtsvertrages genehmigt.
- über eine Baulandanfrage beraten.
- den Auftrag für den Schwimmerschacht beim Schulhaus Arezen der Firma NeoVac vergeben.
- das Gesuch um einen Landtausch bewilligt.
- das Gesuch von Safiental Tourismus um Erhöhung des Gemeindebeitrages und um Auszahlung von Überstunden genehmigt.
- ein Gesuch um Näherbaurecht an die Gemeindestrasse bewilligt.
- über eine Einsprache zur Verpachtung von Gemeindeland beraten.
- die Lohnerhöhung eines Gemeindemitarbeiters beschlossen.
- beschlossen, das Baugesuch für die Instandstellung der Quartierstrasse West, Los 2, einzureichen.
- beschlossen, den Auftrag für die Lieferung eines Dacia Duster der Garage J. Hunger zu vergeben.
- beschlossen, den Auftrag für Strassensanierungen in Safien Platz dem Ingenieurbüro Enzler Bauleitungen AG zu vergeben.
- die Aufnahme von zwei kurzfristigen Darlehen beschlossen.

Am **27. Februar 2024** hat der Gemeindevorstand

- das Ergebnis der Optimierung Gemeindeverwaltung/-führung zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- den Kostenverteilt des Projekts RhB Bahnhof Versam beraten und die Änderungswünsche festgelegt.
- den Bau der Parkplätze „Bächli“, „Maltun“ und „Driegg“, Valendas, zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen.
- die Bedingungen für die Auflösung eines Baurechtsvertrages festgelegt.
- die Einsprache auf eine Bauausschreibung behandelt.
- die Vergrößerung der EWS-Kommission beschlossen.
- das weitere Vorgehen betreffend Beschwerde zu einem Entscheid zur privaten Schneeräumung festgelegt.
- die Erhöhung eines Schulbus-Tarifs beschlossen.
- das Angebot für den Landerwerb für die ARA Under Camana festgelegt.
- die Neuregelung der Baurechte für die ARA Brün beschlossen.
- die Anpassung des Strassenplans beschlossen.
- den Auftrag für die Ausarbeitung des Vorprojektes für die Sanierung der Turnhalle Versam dem Architekturbüro Martin Hunger, Versam, erteilt.

- eine Festwirtschafts- und eine Gastwirtschaftsbewilligung erteilt.
- drei Beitragsgesuche behandelt.
- beschlossen, verschiedene Mängel bei der Bühnentechnik der Mehrzweckhallen beheben zu lassen.
- die Termine für die Gemeindeversammlungen 2024 definitiv festgelegt.

Am **12. März 2024** hat der Gemeindevorstand

- das weitere Vorgehen betreffend das Resultat der Ortsplanungs-Vorprüfung festgelegt.
- die Vorschläge betreffend Parkplätze des „Projekts Alpenblick“ genehmigt.
- das Einverständnis zur Realisierung einer Zusammenarbeit zwischen der Grossalp und der Alp Falätscha abgegeben.
- die Einsprache betreffend Verpachtung Gemeindeland weiterbehandelt.
- die Absichtserklärung betreffend Prüfung PV-Anlagen Alpen unterzeichnet.
- eine Anfrage betreffend Quellnutzung unter Vorbehalt bewilligt.
- die Reparatur des Liftes Versam beschlossen.
- beschlossen, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten der Instandstellung Quartierstrasse Valendas West, Los 2, der Firma L. Candrian SA zu vergeben.
- beschlossen, den Auftrag für die Belagsarbeiten der Instandstellung Quartierstrasse Valendas West, Los 2, der Firma Mettler Prader AG zu vergeben.
- beschlossen, den Auftrag für die Installationsarbeiten der Instandstellung Quartierstrasse Valendas West, Los 2, der Firma Oscar Caduff AG zu vergeben.
- beschlossen, den Auftrag für den Ersatz der öffentlichen Beleuchtung im Gebiet Freissen, der Firma Repower AG zu vergeben.
- beschlossen die nächsten Gemeindewahlen noch nicht mit E-Voting durchzuführen.
- eine Anfrage betreffend Gewerbeland in Versam beantwortet.
- beschlossen, mit der Planung der Verkabelung Sculms Vorderhof bis Egga umgehend zu beginnen.
- ein Gesuch um Ein- und Ausbootbewilligung 2024 – 2026 bewilligt
- den Nachtragskredit für die Sanierung der ARA Dutjen genehmigt.
- den Nachtragskredit für die Sanierung des Vorplatzes der Tankstelle Versam genehmigt.
- einen Beitrag an das eidgenössische Schützenfest 2026 gesprochen.
- einen Beitrag an ein Buchprojekt gesprochen.
- den Auftrag für den Holzschlag Gintaloch, Valendas, der Firma Brunner Forst vergeben.
- das weitere Vorgehen betreffend Quartierplan Freissen festgelegt.

Baubewilligungen

Margrit Mayr, Versam, beabsichtigt, auf Parzelle Nr. 3106, Versam, eine neue Luft-Wärmepumpe einzubauen.

Marco Bühler, Widen, beabsichtigt, auf Parzelle Nr.4004, Gebäude Nr. 3-99, das bestehende Wohnhaus zu sanieren.

Sabine Hunger und **Maurus Blumenthal**, Tamins, beabsichtigen, auf Parzelle Nr.427/428, Zalön, zum bestehenden Wohnhaus einen freistehenden Spycher zu bauen.

Marco Waldburger, Thalkirch, beabsichtigt, auf Parzelle Nr. 6102, Thalkirch, eine neue Kleinkläranlage zu bauen.

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Personen in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- ❖ Frau Maya Marugg, Valendas
- ❖ Herr Urs Buchli, Versam
- ❖ Frau Verena Roffler, Thalkirch (Hof)
- ❖ Herr Reto Lemmenmeier, Thalkirch (Hof)
- ❖ Familie Lukas Mikula und Pavlina Mikulova mit Kinder, Valendas

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **80. Geburtstag** feierte am

- ❖ 01.03.2024 Luzi Casutt-Zinsli, Versam
- ❖ 11.03.2024 Maria Barbara Hunger-Buchli, Safien Platz (Zalön)

Den **85. Geburtstag** feierte am

- ❖ 09.02.2024 Georg Weibel-Basig, Valendas (Brün)
- ❖ 19.02.2024 Anna Messmer-Joos, Tenna

Den **90. Geburtstag** feierte am

- ❖ 30.01.2024 Anna Barbara Oswald-Wieland, Valendas
- ❖ 02.02.2024 Georg Buchli, Valendas

Den **97. Geburtstag** feierte am

- ❖ 03.02.2024 Maria Zinsli-Gredig, Thalkirch (Malönja)

Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Dario Walder, 12. März 2024,
Sohn von Karin und Martin Walder, Valendas

Leider sind auch zwei Todesfälle zu melden:

- ❖ am 25. Januar 2024 verstarb Emma Zinsli-Cabalzar, Valendas
- ❖ am 09. Februar 2024 verstarb Ursula Brunner-Koch, Valendas

Jahresbericht Standortförderungskommission 2023

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr 2023 zu zwei Sitzungen und befand über 13 Beitragsgesuche. Bei der letzten Eingabemöglichkeit traf kein Gesuch ein, weshalb auch keine Sitzung notwendig war. Nach gründlichen Abklärungen wurden folgende Beiträge gesprochen:

Antragsteller	Projekt	Beschlossene Unterstützung
Verein Valendas Impuls	Naturlehrpfad Altaun erneuern	3'400
Stiftung Signina	Ersatzanschaffung Blutuntersuchungsgerät	10'000
Landwirtschaftsbetrieb Valentin Tester und Stefanie Ebert	Anschaffung Gefriertrockner für Aufbewahrung Produkte	4'000
Gasthaus Hirschfarm	Erneuerung Gasthausküche	5'000
Genossenschaft Dorfläden Safiental	Verlustübernahme 2022	100'000***
Verein Wurzelwerk	Tagesmutter, Walddagesstrukturen	14'000
Gemeinde Safiental	Mitgliederbeitrag Naturpark Beverin	19'800**
Gemeinde Safiental	Beitrag an Gratis Saison-Abo Skilift Tenna für Jugendliche aus dem Safiental	6'500*
Gemeinde Safiental	Naturmonument Ruinaulta	9'000*
Gemeinde Safiental	Schüler Postauto GA	13'500*
Gemeinde Safiental	Rheinschlucht Bus	10'000*
Gemeinde Safiental	Art Safiental	15'000**
Gemeinde Safiental	Beitrag Projektleiter	32'310**

*) bei diesen Beiträgen handelt es sich um Verpflichtungen, die die Gemeinde, resp. die Fusionsgemeinden vertraglich oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss eingegangen ist.

) **Beitrag an Naturpark beinhaltet den Jahresbeitrag an Naturpark Beverin (CHF 19'800) und die Beitragszahlungen an Art Safiental (CH 15'000) und an den Projektmanager (CHF 32'310). Der Zusatz an den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Safiental von CHF 2'613.- wurde nicht fällig, da die Stelle nicht entsprechend besetzt wurde.

***) **Die Genossenschaft Dorfläden Safiental** verzeichnen im Geschäftsjahr 2022 mit CHF 100'000.00 einen Verlust auf demselben Niveau vom Jahr 2021. Die Genossenschaft ist bestrebt, den Verlust mit verschiedenen Massnahmen zu verkleinern. Der Kommission ist bewusst, dass trotz grosser Anstrengungen eine Verlustminimierung sehr herausfordernd ist.

Die Standortförderung verzeichnet in diesem Geschäftsjahr eine Einlage von CHF 276'102.49 und kann das Negativsaldo vom letzten Jahr mit einer positiven Gesamtbilanz von CHF 91'147.95 im Spezialfinanzierungstopf Standortförderung abschliessen.

Wichtige Informationen der Standortförderungskommission

Fixe Eingabetermin für Anträge

Die Standortförderungskommission fixiert jährlich Eingabetermine für Anträge. Innerhalb des darauffolgenden Monats wird die Kommission sich treffen und über die Anträge beraten. Im Jahr 2024 sind die folgenden Termine als Eingabe vorgesehen:

Termin Eingabe

31. März 2024

31. Juli 2024

31. Oktober 2024

Sitzung

01. April – 01. Mai 2024

01. August – 01. September 2024

01. November – 01. Dezember 2024

Die fixen Eingabetermine werden jeweils im Bote, auf der Safiental App und auf der Homepage publiziert.

Vorstellung abgeschlossene Projekte

Die folgenden Projekte wurden dank der finanziellen Unterstützung der Standortförderung erfolgreich umgesetzt.

Garage Walther

Dank der Unterstützung durch die Standortförderung konnten wir die Werkstatteinrichtung verbessern, wie z.B. die Pneumontiermaschine für Traktoren/Landmaschinen, was für uns eine grosse Erleichterung ist. Ein gut eingerichteter Arbeitsplatz ist wichtig, um auch auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu bleiben. Die Neugestaltung des Firmennamens war ein wichtiger Schritt und konnte erfolgreich umgesetzt werden. Wir freuen uns, dass unsere Dienstleistungen von vielen treuen Kunden aus der Region genutzt und geschätzt werden. Wir werden auch in Zukunft weiter in den Betrieb investieren, damit wir immer auf dem neusten Stand bleiben und so wichtige Arbeitsplätze erhalten können.



Verein Botschaft Safiental

Mit der grosszügigen Unterstützung der Standortförderung konnte ein kahler, unattraktiver Raum in der Churer Altstadt in ein kleines Gastronomie-Bijou mit starkem Charakter und grosser Beliebtheit verwandelt werden. Die Mittel wurden hauptsächlich für Infrastruktur und Möblierung der Botschaft Safiental eingesetzt, was sich jetzt, ein Jahr später, als absolut gewinnbringende Investition entpuppt. Die Botschaft beschäftigt 12 Teilzeitarbeitende und kaufte im ersten Geschäftsjahr für über 80'000 CHF Produkte aus dem Tal ein. Die lokale Wertschöpfung ist enorm, ebenso die Strahlkraft des Projekts.



Kunst Garage Versam

Wir, die Kunst-WG des Hännihuus in Versam, blicken auf ein inspirierendes, Jahr der Kunst Residenz Versam 2023 zurück und das auch dank der grosszügigen Unterstützung der Standortförderung. Wir konnten acht Künstler:innen einladen, die zwischen April und Oktober, für 2 bis 4 Wochen bei uns wohnten, arbeiteten und zum Schluss ihres Aufenthaltes eine Ausstellung in der Kunst Garage Versam oder ein Konzert im Stall umsetzten. Es hatten gut besuchte Vernissagen in der Garage stattgefunden und es sind spannende Gespräche zwischen Künstler:innen und Bewohner:innen des Tals entstanden.



Unser primäres Interesse an diesem Projekt gilt der künstlerischen Auseinandersetzung mit diesem Ort und dem Austausch darüber mit anderen Künstler:innen. Die Werte dieses Ortes stellen wir ins Zentrum und fordern von den Resident:innen spezifische Projektvorschläge mit Bezug zu der lokalen Kultur und Landschaft.

Die Kunstschaaffenden in Residenz schätzten das Format dieses Residenz-Angebotes, da sie Zeit hatten sich mit diesem Ort auseinanderzusetzen und durch unsere Kontakte schnell in die Safier Landschaft eingebettet und integriert wurden.

Umbau Volg Tenna

In unser Projekt das sie unterstütz haben ging es um die Umsetzung der Postvorgaben. Dabei wurde die Postannahme-Stelle auf das aktuelle System V-Max reducd der Schweiz. Post angepasst. Gleichzeitig wurde die Alte Molkerei-Virtine aus dem Jahr 1999 ersetzt. Auch das Sortiment wurde überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die ganzen dafür benötigten Arbeiten konnten in ein paar wenigen Tagen erledigt werden



Projekt Gefriertrockner Landwirtschaftsbetrieb Tester

Mit der Inbetriebnahme des Gefriertrocknungsgerätes im Juni 2023 haben sich uns ganz neue Möglichkeiten der Lebensmittelverarbeitung und Produkteherstellung eröffnet. So

gehen aus dem Verfahren hochwertige Hofprodukte hervor, welche wir über verschiedene Kanäle absetzen können. Beeren, Teekräuter, essbare Blüten, Teigmischungen, Glacés und Joghurtdrops lassen sich neu nachhaltig und attraktiv konservieren und erfolgreich vermarkten. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Produzent:innen und einer Keramikerin sind interessante Kombinationen wie Hofgranola mit Safientaler Früchten oder Keramikdosen mit Gourmetsalz & Blüten hervorgegangen. Ausserdem konnte das Gerät einige Male an Dritte vermietet werden.

Stefanie Ebert & Valentin Tester, Landwirtschaftsbetrieb Thalkirch



Verein Wurzelwerk

Nachdem wir die Zusage der Standortförderung von einem Betrag von 14'000 CHF bekommen haben. Haben wir tatsächlich jubiliert. Seither konnte etwas wunderbares und wertvolles für die Gemeinde geschaffen werden. Seit dieser Woche beginnen wir mit den Kennenlertagen der ersten Wurzelwerk Gruppe. Bisher bekamen wir sehr positive Rückmeldung. Durch die Standortförderung konnten wir mit Holzbau Hunger einen kinderfreundlichen Einbau und Treppenanbau schaffen, zudem zwar gebrauchte, aber wichtige Elemente für den Betreuungsalltag anschaffen. Uns war es wichtig die Wertschöpfung der Dienstleistung Innenausbau und Anbau im der Gemeinde zu haben und daher die Zusammenarbeit mit Holzbau Hunger. Durch den Innenausbau können wir den Kindern einen ersten Schutzraum bei kühleren und nassen Wetterlagen bieten. In den Kennenlertreffen schaffen wir mit den Kindern Elemente (z. B. Kleiderhaken aus Hölzern) aus dem Wald, welche wiederum eine Identifikation mit dem Wald und dem Projekt, wie auch eine Verschönerung dessen. Anschafft wurden Teppiche, eine Werkbank, kindergerechtes Werkzeug (teilweise aber auch durch Eisenwaren Zinsli offeriert), Tisch und Stühle/Bänke, Küchenregal mit Ausstattung.

Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Safiental unter der Rubrik Standortförderung publiziert.

Marco Zinsli

Sekretariat Standortförderungskommission



Jahresbericht Jugendarbeit Safiental für 2023

Jugendraum

Der Jugendraum war wieder, über die Öffnungszeiten mit Jugendarbeiterin hinaus, geöffnet. Es wurde von den Jugendlichen Sorge getragen für den Raum und die Sauberkeit. Es kamen im Schnitt 6-8 Jugendliche.

Aktionen

Als Ferienaktion wurde der Jugendraum neu gestrichen. Es kamen wenige aber dafür fleissige Helferinnen. Das Ergebnis bekam Zuspruch. Nach den Sommerferien hat Sina zu Öffnungszeiten im Jugendraum «Klamotten bedrucken» angeboten. Dazu neue Hoodies, Collegejacken, Basecaps und T-Shirts organisiert und den Jugendlichen gegen einen kleinen Preis zur Verfügung gestellt. Das Angebot wurde von Vielen genutzt. Mit dem neuen Logo der Jugend Safiental wurde eine Schablone erstellt. Damit wurden T-Shirts und Jacken für die Jugendkommission gestaltet und auch für den Thaler Markt zum Verschenken, Gewinnen und gegen Spende zu verkaufen.



Jugendkommission

Die Jugendkommission hielt im Jahr 2023 fünf Sitzungen ab. Auf Demission von Marco Zinsli folgte Fabio Joos als neuer Präsident der Kommission. Sie organisierte wieder (nach langer Pause) ein Treffen der 16–25-Jährigen. Dieses war mit 20 Teilnehmenden, mittel gut besucht. Wir hoffen das sich dieses Treffen etwas in der Gemeinde etabliert und bleiben dran. Dieses Treffen wird es ab jetzt einmal im Jahr geben.

Auch organisierte die Jugendkommission ein Wochenende lang das Rampenbaizli am BHF Versam. Sie gestaltete ein kulinarisches Angebot und verdiente erstmals eigenes Geld

Jugendparlament

Es gab im Frühjahr und im Herbst jeweils ein Jugendparlament. Im Frühjahr wurden viele Infos gegeben und die Strukturen der Kommission und der Gemeinde Safiental erklärt. Im Herbst bauten wir darauf auf und es gab Wahlen bei denen zwei neue Vertreter:innen der jungen Jugendlichen gewählt wurden.

Jugendarbeiterin
Sina Legeland

Einladung zur Gemeindeversammlung vom 30. April 2024, 20:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Valendas

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Optimierung Gemeindeverwaltung/-führung
(Teilrevision Gemeindeverfassung, Teilrevision Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung, Teilrevision Anstellungs- und Besoldungsgesetz)
3. Motion Josua Stoffel betreffend Stützpunkt Tiefbauamt Versam
4. Bau- und Kreditbeschluss Sanierung Güterstrassen Versam und Arezen
(Gadastatt – Oberguot, Büel, Summergada – Aggelti)
5. Bau- und Kreditbeschluss Verkabelung EWS-Leitung Sculms Vorderhof - Egga
6. Bau- und Kreditbeschluss SIE Projekt Sanierung Waldweg Fahn (Versam)
7. Varia

Der Gemeindevorstand

Zu den einzelnen Traktanden:

2. Optimierung Gemeindeverwaltung/-führung (Teilrevision Gemeindeverfassung, Teilrevision Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung, Teilrevision Anstellungs- und Besoldungsgesetz)

Ausgangslage

Die Gemeinde Safiental hat knapp 1'000 Einwohner/innen. Sie ist 2013 aus der Fusion von vier Gemeinden entstanden. Die gestiegenen Herausforderungen an die Gemeinde und die dadurch erhöhte Arbeitsbelastung für die Verwaltung verursachen Überlegungen zur Optimierung der Gemeindeführung bzw. -organisation (namentlich auch (Entscheid-)Kompetenzen). In der nächsten Zeit stehen Pensionierungen in der Gemeindeverwaltung an. Zwei von vier Mitarbeitern gehen per 2025 in Pension. Der Fachkräftemangel ist auch in öffentlichen Institutionen spürbar. Zugleich soll die Gemeinde aber auch für Behördenmitglieder attraktiv bleiben.

Auftragsverständnis und Vorgehen

Vor diesem Hintergrund und einem Auftrag der GPK, wollte der Gemeindevorstand mit Unterstützung der Fachhochschule Graubünden die Verwaltung analysieren und Schwachstellen erkennen. Anschliessend sollte sie neu ausgerichtet werden. Die Ziele lauten im Einzelnen wie folgt:

- Analyse der (Kern-)Verwaltung (Gemeindekanzlei)
- Erarbeitung von Stellenprofilen
- Überprüfung der (Entscheid-)Kompetenzen
- Überprüfung des Anstellungs- und Besoldungsgesetzes
- Rechtliche Umsetzung der Ergebnisse

Die angepasste Organisation soll bis Mai 2024 umgesetzt sein (nächste Wahlen).

Ergebnisse

Als Hauptergebnis des Projektes wurde die Verwaltung durchleuchtet und die Stellenprofile der Verwaltung neu definiert und schriftlich fixiert. Der bisherige Stellenumfang (ca. 360%) konnte dabei eingehalten werden.

Die definitive Aufteilung der Aufgaben ist davon abhängig, wie viele Stellenprozente die neuen Mitarbeiter übernehmen.

Im Weiteren bestand von Anfang an ein Konsens unter allen Beteiligten, dass eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen kurzfristig die grössten Auswirkungen haben könnte. Dadurch kann sich der Gemeindevorstand vermehrt auf strategische und politische Aufgaben konzentrieren und wird von operativen Aufgaben entlastet. Zudem erhält die Verwaltung mehr Kompetenzen und Verantwortung. Die Einführung eines Geschäftsleitungsmodells, wie es zurzeit in anderen Gemeinden umgesetzt wird, wurde dabei aber für das Safiental verworfen. Die Gemeinde ist nach Einschätzung des Gemeindevorstandes dazu zu klein und die Verwaltung im Umbruch begriffen.

Der nun vorliegende Vorschlag des Gemeindevorstandes ist pragmatisch. Entscheidungskompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets sollen in bescheidenem Masse vom Gemeindevorstand auf die Vorstandsmitglieder und die Verwaltung delegiert werden. Damit dies möglich ist, muss auch die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung angepasst

werden. Dazu ist eine Teilrevision der Verfassung (vgl. Art. 35, 47a (neu) und 49) notwendig. Weitere Details regelt der Vorstand in eigener Kompetenz in der Organisationsverordnung (vgl. Beilage).

Daneben erhält die Gemeindeverwaltung bzw. einzelne Gemeindevorstandsmitglieder zusätzliche Kompetenzen bei ausgewählten «einfachen» Bewilligungen (vgl. Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Gesetz über die Wasserversorgung). Weitere Anpassungen kann der Gemeindevorstand selbständig vornehmen (vgl. Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde, Strahlerverordnung, Regelung von Jagdhilfen auf dem Gebiet der Gemeinde in der Beilage). Sämtliche Änderungen (auch diejenigen in der Kompetenz des Gemeindevorstandes) sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

Schliesslich schlägt der Gemeindevorstand eine moderate Anpassung des Anstellungs- und Besoldungsgesetzes vor. Dabei wird in erster Linie die Entschädigung des Gemeindepäsidenten angepasst, um dieses attraktiver zu gestalten. So soll es in Zukunft neben dem (unveränderten) Fixum gleich wie die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls Sitzungsgeld und Stundenentschädigung für ausserordentliche Sitzungen erhalten. Es wird mit Mehrkosten von ca. CHF 10'000 jährlich gerechnet. Weitere Anpassungen betreffen die Entschädigung der GPK sowie der minderjährigen Mitglieder von Kommissionen.

Vorgeschlagene Gesetzesanpassungen (fett) (vgl. auch beigelegte Synopse mit allen geplanten Änderungen)

1. Verfassung

Art. 35 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als **Fr. 100'000** für den gleichen Gegenstand;
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, von mehr als **Fr. 50'000** pro Jahr für den gleichen Gegenstand;
3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Art. 49 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu **Fr. 100'000** für den gleichen Gegenstand;
 2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu **Fr. 50'000** für den gleichen Gegenstand;
- (...)

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Anpassung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes (Art. 35 und 49 GV) zuhanden der Urnenabstimmung.

Art. 47a Geschäftsführung

Die **Gemeindevorstandsmitglieder** haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem **Gemeindevorstand** Bericht zu erstatten.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich einfache Bewilligungen und Ausgaben-beschlüsse im Rahmen des Budgets – kann der **Gemeindevorstand** in der Organisationsverordnung dem zuständigen **Vorstandsmitglied** und/oder der **Verwaltung** zur selbständigen Erledigung überlassen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Anpassung der Geschäftsführung (Art. 47a GV) zuhanden der Unenabstimmung.

2. Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Art. 4 Bestattung

Die **Gemeindeverwaltung** ordnet in Absprache mit dem Pfarramt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine würdige Bestattung. Dauer und Umfang des Totengeläutes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Art. 11 Grabpflege

a) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Der Unterhalt der übrigen Fläche obliegt der Gemeinde.

b) Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn eine zweimalige Mahnung der **Gemeindeverwaltung** unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Friedhof entfernt werden. Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner grosse Härte bedeuten würde.

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Teilrevision des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

3. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

Art. 5 Anschlusspflicht

1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der **Gemeindevorstand** kann private Wasserversorgungen bewilligen.

2 Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die **Gemeindeverwaltung** bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental.

4. Anstellungs- und Besoldungsgesetz

Art. 8 Jahresbesoldung

1 Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.

2 ~~Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten welche der Präsident ausführt. Nicht enthalten sind einzig Spesen gemäss Art. 12 und Art. 13 gestrichen~~

3 Das Jahresfixum der Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Gemeindevorstandssitzungen sowie Telefonspesen. **Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen die Art. 9 bis 13 zur Anwendung.**

4 ~~Das Jahresfixum der GPK entschädigt abschliessend alle deren Aufwendungen gestrichen~~

Anhang 1

3. Stundenentschädigung

Werktageseinsätze CHF 36.00

Sonn- und Feiertage CHF 47.00

Minderjährige Mitglieder erhalten einen Stundenlohn, der ihrem Altersjahr entspricht.

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Teilrevision des Anstellungs- und Besoldungsgesetzes, inklusive Anhang 1.

Anpassungsbedarf der Gesetzgebung der Gemeinde Safiental (Synopse)

Erlass	Zuständigkeit	Anpassung
a) Gemeindeverfassung	Gemeindeversamm- lung /Urne	Rev. Art. 35, neuer Art. 47a, rev. Art. 49
b) Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen	Gemeindeversammlung	Ausgewählte Entscheidkompetenz neu bei Gemeindeverwaltung (Art. 4,11)
c) Gesetz über die Wasserversorgung	Gemeindeversammlung	Gemeindeverwaltung bestimmt neu Zeitpunkt des Anschlusses (Art. 5)
d) Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental	Gemeindeversammlung	Besoldung Gemeindepräsidium, GPK (Art. 8) sowie Stundenlohn Minderjährige (Anhang 1)
e) Regelung von Jagdhilfen auf dem Gebiet der Gemeinde	Gemeindevorstand	Neuer Art. 5a: Die Bewilligung wird durch das zuständigen Gemeindevorstandsmitglied erteilt.
f) Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde	Gemeindevorstand	Zuständigkeit einheitlich bei Gemeindeverwaltung; Klärung der Voraussetzungen bei Lagerplätzen (Art. 21) nötig
g) Strahlerverordnung	Gemeindevorstand	Zuständigkeit der (normalen) Bewilligung bei Gemeindeverwaltung
h) Organisationsverordnung	Gemeindevorstand	Definition der Entscheidkompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets

Legende: rot: Neue Bestimmung**a) Verfassung (Gemeindeversammlung)**

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 35 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand; 2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, von mehr als Fr. 20'000 pro Jahr für den gleichen Gegenstand; 3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes. 	<p>Art. 35 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand; 5. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, von mehr als Fr. 50'000 pro Jahr für den gleichen Gegenstand; 6. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes. 	<p>Anpassung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung ermöglicht sinnvolle Delegation an Gemeindevorstand (vgl. Art 49)</p>
<p>Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen 		<p>(keine Anpassung)</p>

<p>Rechts, des Gemeinde-rechts sowie der Be-schlüsse von Gemeinde-organen;</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Vorschlages;7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafskompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;10. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

	<p>Art. 47a Geschäftsführung (neu)</p> <p>Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets – kann der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung dem zuständigen Vorstandsmitglied und/oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<p>Bei «einfachen Bewilligungen» geht es um solche, deren Erteilung gesetzlich klar geregelt ist und kein oder wenig Ermessensspielraum besteht. Sie werden in der Lehre auch als «Polizeibewilligungen» bezeichnet (vgl. z.B. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2650 ff.). Ausnahmewilligungen sowie Bussverfügungen verbleiben beim Gemeindevorstand. Meist wird dieser Fall aber in der Spezialgesetzgebung separat geregelt (z.B. Gastwirtschaftsgesetz). Ebenfalls nicht gemeint sind hier Baubewilligungen.</p>
<p>Art. 49 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand; 2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche 	<p>Art. 49 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand; 2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche 	<p>Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes nur möglich bei gleichzeitiger Anpassung von Art. 47</p>

im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 20'000 für den gleichen Gegenstand; (...)	im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand; (...)	
------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

b) Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 1 Regelung Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofswesens auf Gebiet der Gemeinde Safiental. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache des Gemeindevorstandes.</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 4 Bestattung Der Gemeindevorstand ordnet in Absprache mit dem Pfarramt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine würdige Bestattung. Dauer und Umfang des Totengeläutes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p>	<p>Art. 4 Bestattung Die Gemeindeverwaltung ordnet in Absprache mit dem Pfarramt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine würdige Bestattung. Dauer und Umfang des Totengeläutes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p>	
<p>Art. 5 Zeitpunkt Bestattungen sind frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben</p>		(keine Anpassung)

<p>Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen oder mit sanitätspolizeilicher Bewilligung. An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden. Die Beerdigungen finden nach den ortsüblichen Zeiten statt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.</p>		
<p>Art. 11 Grabpflege</p> <p>a) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Der Unterhalt der übrigen Fläche obliegt der Gemeinde.</p> <p>b) Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn eine zweimalige Mahnung des Gemeindevorstandes unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Friedhof entfernt werden. Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner grosse Härte bedeuten würde.</p>	<p>Art. 11 Grabpflege</p> <p>a) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Der Unterhalt der übrigen Fläche obliegt der Gemeinde.</p> <p>b) Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn eine zweimalige Mahnung der Gemeindeverwaltung unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Friedhof entfernt werden. Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner grosse Härte bedeuten würde.</p>	
<p>Art. 13 Gestaltung</p> <p>Die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage wird in einem Friedhofplan festge-</p>		(keine Anpassung)

legt, der durch den Gemeindevorstand zu genehmigen ist.		
Art. 19 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das vorliegende Bestattungs- und Friedhofgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 500.00 geahndet.		(keine Anpassung)

c) Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder zwischen der Gemeinde und der und der jeweiligen Genossenschaft besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 5 Anschlusspflicht</p> <p>¹ Im Bereich der Gemeindevasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der Gemeindevorstand kann private Wasserversorgungen bewilligen.</p> <p>² Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.</p>	<p>Art. 5 Anschlusspflicht</p> <p>¹ Im Bereich der Gemeindevasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der Gemeindevorstand kann private Wasserversorgungen bewilligen.</p> <p>² Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.</p>	

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.	Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.	
--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	--

d) Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 8 Jahresbesoldung</p> <p>Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.</p> <p>Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten, welche der Präsident ausführt. Nicht enthalten sind einzig Spesen gemäss Art. 12 und Art. 13.</p> <p>Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Gemeindevorstandssitzungen sowie Telefonspesen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder, welche ein Jahresfixum beziehen, die Art. 9. bis 13 zur Anwendung.</p> <p>Das Jahresfixum der GPK entschädigt abschliessend alle deren Aufwendungen.</p>	<p>Art. 8 Jahresbesoldung</p> <p>Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.</p> <p>Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten, welche der Präsident ausführt. Nicht enthalten sind einzig Spesen gemäss Art. 12 und Art. 13.</p> <p>Das Jahresfixum der Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Gemeindevorstandssitzungen sowie Telefonspesen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen die Art. 9 bis 13 zur Anwendung.</p> <p>Das Jahresfixum der GPK entschädigt abschliessend alle deren Aufwendungen.</p>	<p>Mit der geplanten Änderung wird das Gemeindepräsidium den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern betreffend übriger Aufwendungen gleichgestellt.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission soll den übrigen Kommissionen der Gemeinde Safiental gleichgestellt werden (vgl. Art. 9).</p>
<p>Art. 9 Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre</p>		(keine Anpassung)

<p>Sitzungen in der Gemeinde ein Sitzungsgeld, siehe Anhang, davon ausgenommen sind die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p>Kommissionspräsidenten, welche keine feste Jahresbesoldung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzung.</p> <p>Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.</p> <p>Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.</p>		
<p>Art. 10 Stundenentschädigung</p> <p>Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb der Gemeinde erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen eine Stundenentschädigung, siehe Anhang</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 11 Protokollentschädigung</p> <p>Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuarien je Protokoll entschädigt, siehe Anhang.</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 12 Spesenentschädigung</p> <p>Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung der effektiven Aufwendungen.</p>		(keine Anpassung)
		(keine Anpassung)

<p>Art. 13 Fahrkilometer-Entschädigung</p> <p>Personen, welche im Auftrag des Gemeindevorstandes tätig sind, haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto gemäss kantonalen Ansätzen.</p>		
<p>Anhang 1</p> <p>1. Jahresfixum</p> <p>Gemeindepräsident CHF 41'663.00 Vizepräsident CHF 10'416.00 Mitglieder des Gemeindevorstandes CHF 9'374.00 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'042.00 Präsident des Schulrates CHF 2'083.00 Präsident der Baukommission CHF 1'042.00 Präsident der EV Kommission CHF 1'042.00 Schulräte CHF 521.00</p> <p>2. Sitzungsgelder</p> <p>Für Sitzungen ausser Gemeindevorstand pauschal CHF 83.00</p> <p>3. Stundenentschädigung</p> <p>Werktageseinsätze CHF 36.00 Sonn- und Feiertage CHF 47.00</p> <p>4. Protokollentschädigung</p> <p>Für nebenamtliche Aktuare pro Protokoll CHF 83.00</p> <p>5. Spesenentschädigung</p> <p>Gemäss kantonaler Personalverordnung</p> <p>6. Fahrkilometer-Entschädigung</p>	<p>Anhang 1</p> <p>1. Jahresfixum</p> <p>Gemeindepräsident CHF 41'663.00 Vizepräsident CHF 10'416.00 Mitglieder des Gemeindevorstandes CHF 9'374.00 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'042.00 Präsident des Schulrates CHF 2'083.00 Präsident der Baukommission CHF 1'042.00 Präsident der EV Kommission CHF 1'042.00 Schulräte CHF 521.00</p> <p>2. Sitzungsgelder</p> <p>Für Sitzungen ausser Gemeindevorstand pauschal CHF 83.00</p> <p>3. Stundenentschädigung</p> <p>Werktageseinsätze CHF 36.00 Sonn- und Feiertage CHF 47.00</p> <p>Minderjährige Mitglieder erhalten einen Stundenlohn, der ihrem Altersjahr entspricht.</p> <p>4. Protokollentschädigung</p> <p>Für nebenamtliche Aktuare pro Protokoll CHF 83.00</p> <p>5. Spesenentschädigung</p> <p>Gemäss kantonaler Personalverordnung</p> <p>6. Fahrkilometer-Entschädigung</p>	

Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personwagen nach kantonalen Ansätzen CHF/km 0.70 7. Stundenlohn Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten CHF 28.00 8. Maschineneinsatz Je nach eingesetzter Maschine nach ART-Tarif oder nach Vertrag 9. Büromaterial kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden	Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personwagen nach kantonalen Ansätzen CHF/km 0.70 7. Stundenlohn Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten CHF 28.00 8. Maschineneinsatz Je nach eingesetzter Maschine nach ART-Tarif oder nach Vertrag 9. Büromaterial kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

e) Regelung von Jagdhilfen auf dem Gebiet der Gemeinde (Gemeindevorstand)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 4 Alte oder nicht regelkonforme Hochsitze Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und/oder Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist abzuberechen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgen Abbruch und Entsorgung</p>		(keine Anpassung)

durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller oder Eigentümer.		
Art. 5 Vorgehen Gesuche für melde- und bewilligungspflichtige Vorhaben sind bei der Gemeinde Safiental einzureichen. Die entsprechenden Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder über die Homepage der Gemeinde Safiental heruntergeladen werden.	Art. 5 Vorgehen Gesuche für melde- und bewilligungspflichtige Vorhaben sind bei der Gemeinde Safiental einzureichen. Die entsprechenden Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder über die Homepage der Gemeinde Safiental heruntergeladen werden.	
	Art. 5a Bewilligung Die Bewilligung wird durch das zuständigen Gemeindevorstandsmitglied erteilt.	

f) Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde (Gemeindevorstand)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 1 Grundsatz Die Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Safiental dienen in erster Linie der Volksschule. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Anlagen stehen auch den Talvereinen sowie weiteren Interessenten für Veranstaltungen, Übungen und Trainings zur Verfügung. Die übrigen Liegenschaften stehen jedermann zur Verfügung. Anfragen durch einheimische Benützer haben		(keine Anpassung)

<p>Vorrang. Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.</p>		
<p>Art. 3 Bewilligungen Alle Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung.</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 10 Kletterwand Die selbständige Benützung der Kletterwand in Safien Platz ist nur gestattet, wenn genügend erfahrene Personen dabei sind. Die Verantwortung während des Ausübens des Klettersportes liegt bei jedem Kletterer. Die Gemeinde Safiental übernimmt keine Aufsicht und keine Verantwortung. Für das Klettern an der Kletterwand sind die dafür vorgesehenen Schuhe zu verwenden. Diese Schuhe haben die unangenehme Eigenschaft, dass sie auf dem Hallenboden schwarze Streifen hinterlassen. Sie dürfen deshalb nicht für weitere Aktivitäten verwendet werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch nicht befolgen dieser Vorschriften wird in Rechnung gestellt.</p>		(keine Anpassung)
<p>Art. 21 Übrige Lagerplätze Über deren Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.</p>	<p>Art. 21 Übrige Lagerplätze Über deren Benutzung entscheidet die Gemeindeverwaltung.</p>	

Art. 30 Ausnahmen Bei Veranstaltungen und Anlässen der Volksschule, gemeinnütziger Vereine oder ähnlichen Veranstaltern, kann der Gemeindevorstand auf ein Gesuch hin, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.		(keine Anpassung)
Art. 32 Strafbestimmung Veranstalter, welche die Anordnungen des Abwarts, bzw. des Gemeindevorstandes nicht befolgen, können neue Betriebsbewilligungen vorenthalten werden.		(keine Anpassung)

g) Strahlerverordnung (Gemeindevorstand)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 1 Bewilligungspflicht Das Suchen und die Gewinnung von Kristallen und Mineralien ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Safiental nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.</p>	<p>Art. 1 Bewilligungspflicht Das Suchen und die Gewinnung von Kristallen und Mineralien ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Safiental nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gestattet.</p>	
<p>Art. 2 Voraussetzungen Die Bewilligung wird auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand unter folgenden Bedingungen an Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gesuchsteller hat den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von 2 Millionen Franken global für Personen- und Sachschaden zu erbringen. • Der entsprechende Versicherungsausweis ist der Gemeinde abzugeben. • Das Strahlen ist nur mit den normalen, zur Kristall- und Mineraliengewinnung gebräuchlichen Werkzeugen gestattet. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none"> ○ Handfäustel, Spitzseisen, Meissel und Brecheisen (kleines Hebeisen). ○ Mit der Annahme der Bewilligung anerkennt der Strahler die mit 	<p>Art. 2 Voraussetzungen Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung unter folgenden Bedingungen an Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gesuchsteller hat den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von 2 Millionen Franken global für Personen- und Sachschaden zu erbringen. • Der entsprechende Versicherungsausweis ist der Gemeinde abzugeben. • Das Strahlen ist nur mit den normalen, zur Kristall- und Mineraliengewinnung gebräuchlichen Werkzeugen gestattet. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none"> ○ Handfäustel, Spitzseisen, Meissel und Brecheisen (kleines Hebeisen). <p>Mit der Annahme der Bewilligung anerkennt der Strah-</p>	

dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.	ler die mit dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.	
Art. 9 Besondere Funde Besonders schöne Funde und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder den Kanton, gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers, zu beanspruchen. Art. 724 ZGB bleibt vorbehalten.	Art. 9 Besondere Funde Besonders schöne Funde und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, solche Funde für sich oder den Kanton, gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers, zu beanspruchen. Art. 724 ZGB bleibt vorbehalten.	
Art. 12 Anzeigepflicht Übertretungen dieser Verordnung sind durch die Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.		(keine Anpassung)
Art. 13 Strafbestimmungen Übertretungen dieser Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Kristalle und Mineralien, die unter Verletzung dieser Bestimmungen in Besitz genommen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde. Bei Übertretungen kann die Bewilligung entzogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff. der kantonalen Strafprozessordnung.		(keine Anpassung)
Art. 14 Rechtsmittel Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes, die auf	Art. 14 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung und des	

Grund dieser Verordnung getroffen werden, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht Graubünden rekurriert werden.	Gemeindevorstandes, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht Graubünden rekurriert werden.	
Art. 15 Anwendung Der Gemeindevorstand sorgt für die Anwendung dieser Verordnung. Er bezeichnet die Aufsichtsorgane und die Ausgabestelle.		(keine Anpassung)

h) Organisationsverordnung (Zuständigkeit Gemeindevorstand) (neu)

Entwurf Safiental	Kommentar / Erläuterungen
Gestützt auf Art. 47 und 47a der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand folgende Verordnung	Vgl. Vorlagen Arosa, Domat/Ems, Sils i.E. und Zizers Vgl. auch Art. 36 Abs. 2 GG (Gemeindegesetz)
A. Allgemein Art. 1 Gegenstand Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen sowie die Entscheidkompetenzen des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindeverwaltung Safiental. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Spezialgesetzgebung.	
Art. 2 Kollegialbehörde Der Gemeindevorstand ist eine Kollegialbehörde. Die gefassten Beschlüsse werden von jedem Mitglied des Gemeindevorstandes nach Aussen mit einer Stimme und gegenüber Dritten mit denjenigen Argumenten vertreten, die den Ausschlag für den Entscheid gegeben haben.	

<p>Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen, die sie durch ihre Tätigkeit erhalten, dürfen sie nicht ausserhalb der des Gemeindevorstandes weitertragen.</p>	
<p>B. Sitzungen Art. 3 Sitzungsteilnehmende</p> <p>An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder sowie der Protokollführer – in aller Regel der/die Gemeindeschreiber/in</p>	<p>Vgl. Art. 29 (Protokoll) und 44 (Sitzungen) der Gemeindeverfassung</p>
<p>Art. 4 Einberufung</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>	<p>Vgl. Art. 44 Gemeindeverfassung</p>
<p>Art. 5 Sitzungstermine</p> <p>Der Gemeindevorstand vereinbart Wochentag und Zeit der ordentlichen Sitzungen. Es gilt in der Regel ein zwei-wöchentlicher Sitzungsrhythmus.</p>	
<p>Art. 6 Traktandenliste</p> <p>Bei departementsübergreifenden Themen sprechen sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig ab.</p> <p>Es dürfen nur Geschäfte traktandiert werden, welche im Geschäftsverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>Die vorbereiteten Geschäfte sind der Gemeindeverwaltung mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen. Über die definitive Aufnahme der Geschäfte in die Traktandenliste entscheidet das Präsidium.</p> <p>Die vorbereiteten Geschäfte enthalten eine</p>	

<p>Zusammenfassung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts, einen Entwurf zu den Erwägungen sowie den Antrag des zuständigen Departements, resp. Ressorts zum Beschluss.</p> <p>Unter "Varia" darf über nicht traktandierte Themen informiert werden. Beschlüsse darüber dürfen keine gefasst werden.</p>	
<p>Art. 7 Sitzungsvorbereitung</p> <p>Spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung liegen die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung und die Dossiers elektronisch auf.</p> <p>Das Vorausstudium der Dossiers ist Pflicht. An den Sitzungen wird Dossierkenntnis vorausgesetzt.</p>	
<p>Art. 8 Leitung</p> <p>Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidium geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p> <p>Das für das Geschäft zuständige Gemeindevorstandsmitglied arbeitet, namentlich bei wichtigen Geschäften, mit dem Gemeindepräsidium eng zusammen.</p>	Vgl. Art. 44 Gemeindeverfassung
<p>Art. 9 Orientierungspflicht</p> <p>Über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen in seinem Departement hat jedes Vorstandsmitglied unverzüglich dem Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeindevorstandes Bericht zu erstatten.</p>	
<p>Art. 10 Beschlussfähigkeit</p> <p>Um gültig verhandeln zu können, muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindevorstandes anwesend sein.</p>	Vgl. Art. 45 Gemeindeverfassung

<p>Art. 11 Sitzungsablauf Die Vorstandsmitglieder vertreten ihre Geschäfte. Erweist sich ein Geschäft als nicht beschlussfähig, wird es an das Gemeindevorstandsmitglied zur Überarbeitung zurückgegeben und an einer späteren Sitzung neu traktandiert.</p>	
<p>Art. 12 Beschlussfassung Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	Vgl. Art. 46 Gemeindeverfassung
<p>Art. 13 Ausstand Mitglieder des Gemeindevorstandes haben bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis (Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben) stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben. Sie dürfen in keiner Weise an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen und haben vor der Beratung und Beschlussfassung den Saal zu verlassen.</p>	Vgl. Art. 17 Gemeindeverfassung und Art. 32 Gemeindegesetz
<p>Art. 14 Protokoll Über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes führt der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder eine Vertretung als Aktuar/in ein Protokoll. Das Protokoll hat die Geschäfte sowie alle Anträge und Beschlüsse wiederzugeben. Die Protokolle des Gemeindevorstandes sind zuhanden der Mitglieder elektronisch</p>	Vgl. Art. 29 Gemeindeverfassung

<p>zur Verfügung zu stellen. Sie werden zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p> <p>In die Protokolle des Gemeindevorstandes dürfen seine Mitglieder sowie der/die Akteur/in im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Einsicht nehmen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Wenn zum Schutz der betreffenden Person nötig, sind Namen von Personen zu anonymisieren.</p>	
<p>C. Entscheidkompetenzen</p> <p>Art. 15 Grundsatz</p> <p>Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu, sofern in dieser Verordnung oder der Spezialgesetzgebung nicht etwas anderes geregelt ist.</p>	<p>Vgl. Art. 47 und 47a Gemeindeverfassung</p> <p>Entscheidkompetenzen im Rahmen von Bewilligungen gemäss Spezialgesetzgebung</p>
<p>Art. 16 Entscheidkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets</p> <p>Im Rahmen des genehmigten Budgets gelten folgende individuellen Entscheidkompetenzen pro Geschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter/in Front-Office, Leiter/in Finanzen und Leiter/in Schule bis CHF 10'000 - Leiter/in Gemeindeverwaltung, Leiter/in Bauamt und Betriebsleitung bis CHF 30'000 - Ressort-verantwortliches Gemeindevorstandsmitglied bis CHF 50'000 	<p>Ausführungsbestimmung zu Art. 47 und 47a Gemeindeverfassung; vgl. auch den angepassten Art. 25 der Gemeindeverfassung, wonach die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung eingegrenzt wird auf Fr. 100'000.</p>
<p>Art. 17 Kommunikation</p> <p>Entscheide über CHF 10'000 müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen auf dem Dienstweg dem Gemeindevorstand rapportiert werden.</p>	

<p>Art. 18 Rechnungsvisum</p> <p>Für die Visierung der Rechnungen i.S.v. Art. 16 gilt das 4-Augen-Prinzip. Es unterschreibt die zuständige Person bzw. Zeichnungsberechtigte/r sowie deren Vorgesetzte/r bzw. das Gemeindepräsidium.</p>	
<p>D. Gemeindeverwaltung</p> <p>Art. 19 Stellung und Organisation</p> <p>Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung steht dem Gemeindevorstand zu. Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird durch den/die Leiter/in Gemeindeverwaltung geleitet.</p>	<p>Vgl. Art. 61 f. Gemeindeverfassung</p>
<p>E. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung ist am vvvv verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.</p>	<p>(abhängig von der Inkraftsetzung von Art. 47a der Gemeindeverfassung)</p>

3. Motion Stoffel betreffend Stützpunkt Tiefbauamt Versam

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 hat Josua Stoffel dem Gemeindevorstand, gestützt auf Artikel 24 der Gemeindeverfassung, die untenstehende Motion in schriftlicher Form überreicht.

Motion Stoffel betreffend Stützpunkt Tiefbauamt Versam

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 in Versam wurde das Traktandum „Stützpunkt Tiefbauamt Versam“, entgegen dem Antrag des Gemeindevorstandes, knapp abgelehnt.

Ein lückenlos funktionierender Strassenunterhalt, ausgeführt durch die Werkgruppe des Tiefbauamtes Graubünden, ist für die Bevölkerung des Safientals, in vielerlei Hinsicht, von zentraler Bedeutung. Für die wirkungsvolle Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe und für zeitgemässe Arbeitsbedingungen braucht es eine zweckmässige Werkhof-Infrastruktur.

Das aktuell vorliegende Projekt im Gebiet Unterhof Versam ist ein auf den Gegebenheiten basierender Kompromiss, der den verschiedenen Anliegen bestmöglich Rechnung trägt.

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage mache ich von Art. 24 der Gemeindeverfassung Safiental gebrauch und reiche diese Motion mit folgendem Antrag ein:

Den Standort Unterhof Versam, auf der Parzelle Nr. 6001, für den TBA Stützpunkt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Under Camana, 11. Dezember 2023



Bericht und Antrag Gemeindevorstand

Gemäss Gemeindeverfassung, Art. 24, hat der Gemeindevorstand an der nächsten Gemeindeversammlung zu dieser Motion Bericht und Antrag zu stellen.

Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 beantragt, ist der Gemeindevorstand nach wie vor der Meinung, dass der Standort des Tiefbauamt-Stützpunktes in Versam, Underhof, für die Gemeinde und die Bewohner des Safientals wichtig ist.

Leider haben die Verantwortlichen des Tiefbauamtes nach einer umfangreichen und zeitaufwändigen Standortsuche keinen anderen Standort gefunden.

Für den Gemeindevorstand ist es wichtig, dass der Stützpunkt nicht ausserhalb der Gemeinde erstellt wird. Dies würde längere Anfahrtswege bedeuten und somit würde die Arbeitszeit noch mehr in den Fahrzeugen anstatt auf der Strasse verbracht.

Auch das knappe Ergebnis an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 rechtfertigt eine erneute Abstimmung zu diesem wichtigen Thema.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung die Motion Stoffel erheblich zu erklären.

4. Bau- und Kreditbeschluss Sanierung Güterstrassen Versam und Arezen, (Gadastatt – Oberguot, Büel, Summergada – Aggelti)

Ausgangslage

In Arezen wurde zwischen 1982 und 2001 die Gesamtmelioration durchgeführt. Zwischen 1984 und 1988 wurden die Güterstrassen Büel und Summergada – Aggelti gebaut. Im Rahmen einer Güterzusammenlegung wurde die Güterstrasse Gadastatt – Oberguot gebaut. Aufgrund der Schäden an diesen Strassen wurde schon im 2011 ein Sanierungsprojekt durch die damalige Gemeinde Versam in die Wege geleitet. Wegen der fehlenden Finanzen beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) wurde das Projekt im 2013 vom Kanton zurückgestellt.

Anlässlich der Begehung vom 2. Juni 2020 der Gemeinde Safiental und dem ALG wurde die Subventionswürdigkeit der zu erneuernden Strassen neu beurteilt und für Subventionswürdig erklärt.

In der Folge wurde das Büro Cavigelli Ingenieure AG von der Gemeinde Safiental beauftragt, ein Ausführungsprojekt für die Behebung der Schäden zu erarbeiten und dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) zur Subventionierung einzureichen.

Vom 29. Oktober bis 29. November 2021 fand die kantonsinterne Ämter-Vernehmlassung statt.

Mit dem Schreiben des ALG vom 2. Februar 2022 wird die Subventionswürdigkeit schriftlich bestätigt und der voraussichtliche Beitragssatz mitgeteilt.

Mit dem Schreiben (Vorbescheid) des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW vom 11. November 2022 wird die Bewilligung und Mitfinanzierung des Projektes zugesichert.

Vom 17. März bis 17. April 2023 wurde das Projekt öffentlich aufgelegt. Es gab keine Einsprachen gegen dieses Bauvorhaben.

Projekt

Das Projekt sieht den Ausbau von drei Güterstrassen vor:

Strasse	Bestand	Projekt	Länge (m)
Nr. 1, Büel (Arezen)	Kiesstrasse	Belag	203
Nr. 2, Summergada - Aggelti	Kies (535 m) Beton (95m)	Belag (165m) Beton (95m) Kies (370m)	630
Nr. 3, Gadastatt - Oberguot	Beton	Beton	138

Der Güterstrassenzustand ist für die die Einwohnerinnen und Einwohner und die Landwirtschaftsbetriebe vor allem im Winter ungenügend. Die weiteren landwirtschaftlichen Erschliessungen (Güterstrasse Nr. 2, zweiter Abschnitt, und Güterstrasse Nr. 3) sind in schlechtem Zustand und müssen verbessert werden.

Die Projektziele sind:

- Wiederherstellung der zeitgemässen Funktions- und Gebrauchstauglichkeit
- Wiederherstellung der Fahrsicherheit
- Substanzerhaltung und Verhinderung weiterer Schäden

Ausführung

Im Falle der Genehmigung des Projektes durch die Gemeindeversammlung, wird dieses von der Gemeinde Safiental im September 2024, zur Aufnahme in das Bauprogramm 2025, beim ALG eingereicht. Wird das Projekt vom ALG in das Bauprogramm 2025 aufgenommen, kann mit den Bauarbeiten im 2025 begonnen werden.

Es wird mit einer Bauzeit von maximal zwei Jahren gerechnet.

Die Aufnahme des Projektes in das Bauprogramm 2025 hängt stark von der zur Verfügung stehenden ALG-Kredit für diese Projektkategorie ab. Aufgrund der momentanen bedenklichen Finanzsituation in dieser Projektkategorie, muss leider damit gerechnet werden, dass sich die Realisierung dieses Projektes verzögert.

Kosten

Baukosten inklusive Projekt und Bauleitung Fr.	722'000.00
Gebühren, Nachführung Vermessung, Landerwerb, Grundbuch, usw.	Fr. 12'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 34'000.00
Total (Kostenstand 21. Oktober 2021)	Fr. 768'000.00
Bau - Teuerung 15 %	Fr. 116'000.00
Total mit Bau - Teuerung von 15 % (Kostenstand April 2024)	Fr. 884'000.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	Fr. 71'000.00
Bruttokredit	<u>Fr. 955'000.00</u>
 Bundesbeitrag von 37 % von Fr. 915'000.00 (Fr. 40'000.— nicht beitragsber.)	 <u>Fr. 338'500.00</u>
 Kantonsbeitrag von 29.7 % von Fr. 915'000.00 (Fr. 40'000.— nicht beitragsber.)	 <u>Fr. 271'500.00</u>
 Bundes- und Kantonsbeitrag 66.7 %	 Fr. 610'000.00
 Restkosten für die Gemeinde	 Fr. 345'000.00

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von Fr. 955'000.-- zu genehmigen.



Güterstrasse Summergada – Aggelti: Talseitig markant abgesenkter Betonspurweg.
Betonspuren sind durch den Salzeinsatz im Winterdienst stark beschädigt



Güterstrasse Gadastatt – Oberguot:
Stark eformierter/beschädigter Betonbelag

Auskunftsperson:

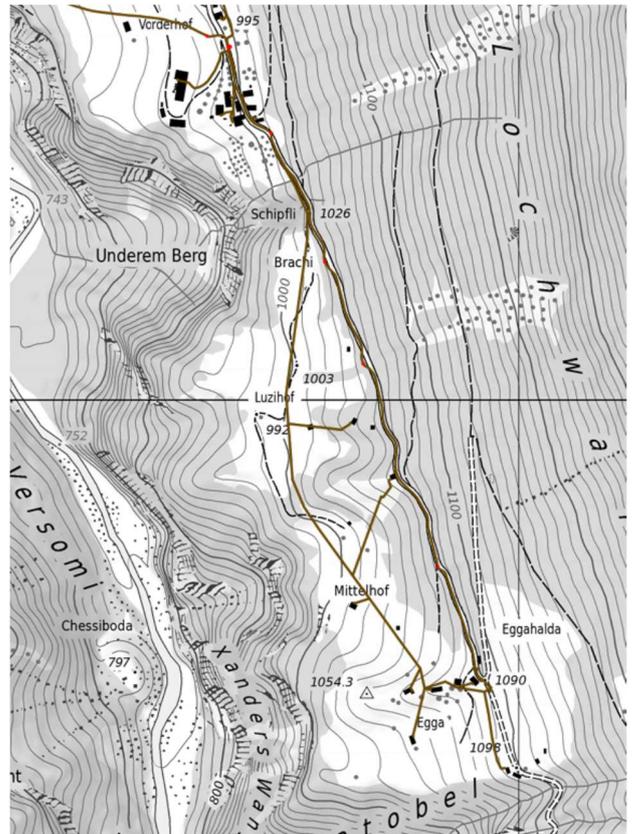
Armin Buchli, Departement Landwirtschaft, 079 791 29 43, E-Mail:
armin.buchli@safiental.ch

5. Bau- und Kreditbeschluss Verkabelung EWS-Leitung Sculms Vorderhof – Egga

Ausgangslage

Im Versorgungsgebiet vom Elektrizitätswerk Safiental (EWS) zwischen Sculms Vorderhof und Sculms Egga werden sechs Häuser (davon aktuell zwei dauernd bewohnt) und ein Stall mittels einer ca. 1'000 Meter langen Freileitung mit elektrischer Energie versorgt. Angeschlossen ist die Freileitung mit einer Kabelleitung ab der Trafostation Sculms. Zahlreiche Freileitungsmasten befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Freileitung führt teilweise durch bewaldetes Gebiet.

In letzter Zeit hat die Nutzung der Liegenschaften und dadurch auch die Beanspruchung von elektrischer Energie zugenommen. Die Versorgung mit elektrischer Energie kann nur knapp genügend innerhalb der Normen gewährleistet werden. Der alte Transformator aus den 1960er Jahren wurde zwecks Verbesserung der Versorgungsqualität Ende 2023 durch einen neueren und leistungsfähigeren Transformator ersetzt. Diese Anpassung hat vor allem eine Verbesserung für die Bezüger in Sculms Vorderhof gebracht. Wegen der grossen Distanz und dem Engpass mit der Freileitung mit einem kleinen Querschnitt bis Sculms Egga konnte die Situation nicht wesentlich verbessert werden. In den Jahren 2014/15 wurde die Strasse in Sculms zwischen Vorderhof und Egga saniert. In der Strasse konnten für das EWS für eine spätere Verkabelung Leerrohre verlegt werden. Diese können jetzt für die Verbesserung der Netzsituation verwendet werden. Diese Verkabelungsarbeiten sind Bestandteil der Investitionsplanungen gemäss Generellen Energieversorgungsprojekt (GEP) aus dem Jahr 2020. Die Arbeiten waren im Jahr 2027 eingeplant. Durch die Häufung der Störungsmeldungen und da die bereits getroffenen Massnahmen nicht die erhoffte Verbesserung brachten, muss die Verkabelung Sculms Vorderhof – Egga vorgezogen werden.



Massnahmen

- Verkabelung der Versorgungsleitung zwischen Sculms Vorderhof und Sculms Egga. Die bestehende Rohranlage in der Strasse kann für die Verkabelung verwendet werden.
- Für die Feinerschliessung werden zwei neue Verteilkabinen mit Fundamentplatten erstellt.
- Die Rohranlage ab den Standorten der neuen Verteilkabinen bis zu den Gebäuden müssen neu erstellt werden.

Ausführung

Vorgesehen ist eine zeitnahe Ausführung der Arbeiten. Der Zeitpunkt der Bauarbeiten ist abhängig von den Lieferfristen der elektrischen Anlagen. Zudem muss bis zum Erhalt der Baubewilligung zugewartet werden.

Kosten

Tiefbauarbeiten	Fr.	67'000
Elektrische Arbeiten inkl. Verteilnkabinen und Demontagearbeiten	Fr.	135'000
Unvorhergesehenes	Fr.	12'000
Technische Bearbeitung	Fr.	<u>26'000</u>
Zwischentotal	Fr.	240'000
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	Fr.	<u>20'000</u>
Total	Fr.	<u>260'000</u>

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung den Bruttokredit von Fr. 260'000.00 für die Verkabelung der EWS-Leitung Sculms Vorderhof – Egga zu genehmigen.

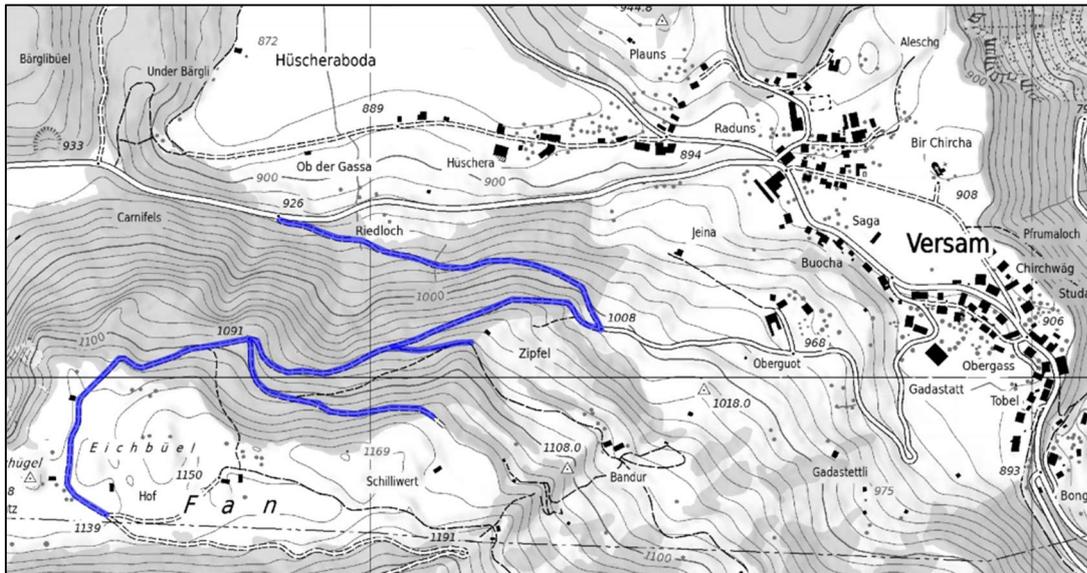
6. Bau- und Kreditbeschluss SIE Projekt Sanierung Waldweg Fahn (Versam)

Ausgangslage

Der Waldweg Fahn bildet die Basiserschliessung der Wälder oberhalb der Kantonsstrasse zwischen Bergli und Versam bis hinauf zur Fahner Alp. Weiterhin werden mit dem Waldweg Fahn landwirtschaftliche Güter, Maiensässe sowie Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnenstuben und Quellen) erschlossen.

Die vorgesehenen Instandstellungsarbeiten betreffen den «Hauptweg» bis zu den landwirtschaftlichen Gütern sowie die «Seitenwege Schilliwert und alter Fahnerweg». Insgesamt

werden Waldwege mit einer Länge von 2'210 m instandgesetzt.



Aus der obenstehenden Landkarte ist der geplante Instandsetzungsbereich ersichtlich.

Projektziel

- Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit
- Wiederherstellung der Fahrsicherheit
- Substanzerhaltung und Vorbeugung gegen weitere Schäden
- Belagseinbau und Zwangsentwässerung im Bereich der Gewässerschutzzone S2 gemäss geltender Gesetzgebung

Massnahmen

- Befestigung (Schwarzbelag) und Zwangsentwässerung in der Gewässerschutzzone S2
- Einbau Koffer - und Planiematerial
- Ersatz Wasserrinnen (Querabschläge aus Holz)
- Larsenwände aus Stahl erstellen ausserhalb der Gewässerschutzzone
- Rundholzkasten erstellen in der Gewässerschutzzone S2
- Vorhandene Schächte und Sickerleitungen kontrollieren, spülen und wo nötig erneuern

Ausführung

Die Sanierungsarbeiten werden vom Forstamt Safiental in Eigenregie sowie in Zusammenarbeit mit Unternehmern ausgeführt (Sicherungsarbeiten, Befestigung und Zwangsentwässerung). Die Devisierung nach Arbeitsgattungen und die Arbeitsausreibungen erfolgen in diesem Frühjahr.

Der geplante Arbeitsbeginn ist für Sommer 2024 vorgesehen. Der Abschluss der Arbeiten ist im Herbst 2025.

Kosten

Total Kosten für die projektierten Bauarbeiten Fr. 400'000.00 Beitrag vom Amt für Wald und Naturgefahren AWN

(Beitragssatz 68%)

Fr. 272'000.00

Restkosten für die Gemeinde

Fr. 128'000.00

Die Beiträge werden vom Kanton Graubünden in Aussicht gestellt. Die definitive Festlegung des Beitragssatzes erfolgt im Rahmen des Regierungsbeschlusses zum SIE 2024.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung den Bruttokredit von Fr. 400'000.00 unter Vorbehalt des Regierungsbeschlusses zu genehmigen.



Bild 1: Fauler Holzkasten mit geringer Tragfähigkeit (Waldweg Fahn)

Bild 2: Querabschläge Typ «Bergüner», welche am Ende ihrer Lebensdauer sind.

Auskunftsperson

Jean Claude Pedrolini, Departement Forst, 079 457 78 50,

E-Mail: jean-claude.pedrolini@safiental.ch